

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE HOLTHUSEN FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES MITTELWEGES IN HOLTHUSEN

Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnungsbau-Gesetz vom 22.04.1998 (BGBl. I S. 10) und die Planfeststellungs- und Bauordnungsverordnung (BauOV) vom 22.04.1998 (BGBl. I S. 10) sowie die Planfeststellungs- und Bauordnungsverordnung (BauOV) vom 22.04.1998 (BGBl. I S. 10).



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
GE	Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)	Par. 9 (1) 1 BauGB
GRZ 0,6	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
	Baugrenze	
	VERKEHRSLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Elektrizität, Trafó	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch, vermutlicher Verlauf von Leitungen	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
	private Grünfläche	
	Heckenpflanzung	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20, 25 BauGB Par. 9 (18) BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsbau für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	Par. 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Holthusen	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

TEIL B - TEXT

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE HOLTHUSEN FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES MITTELWEGES IN HOLTHUSEN (Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

1.2 Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Freizeitanlagen) zulässig.

1.3 Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Beherbergungseinrichtungen, die zu Betrieben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zu zählen wären, unzulässig.

1.4 Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Versorgungsstellen) und kirchliche Anlagen, eine der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen, unzulässig.

1.5 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkehr an Endverbraucher nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerksgewerbe). Von dieser Regelung ist der in Gebiet vorhandene Getränkemarkt mit seiner tatsächlichen Nutzung und der tatsächlichen Verkaufsraumfläche bzw. Lagerfläche ausgenommen.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise festgesetzt.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 80 Abs. 1 LBauO M-V)

1. ENFRIEDUNGEN

1.1 Einfriedungen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und der parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze nur bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.

1.2 Höhere Einfriedungen sind straßenseitig nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

2. VORGARTEN

2.1 Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist als Grünfläche zu gestalten.

2.2 Innerhalb des Vorgartenbereiches ist die Herstellung befestigter Flächen, mit Ausnahme von Grundstückszufahrten, unzulässig.

2.3 Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger sind in den Vorgartenbereichen zulässig.

3. BEFESTIGUNGEN VON FLÄCHEN

3.1 Für die Herstellung von Parkplätzen, Stellplätzen und Gehwegen sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (z.B. Rasengittersteine, Schottersteinen).

4. FESTSETZUNG ZU BÜRGELDERN

4.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bestraft werden.

III. GRUNDFACHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 8a BImSchG)

1. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

GRUNDFACHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a, b)

1.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Bei lückigen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00-1,25 m einzuhalten. Auf den Anpflanzflächen ist mindestens ein Laubbaum je 100 m² zu pflanzen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm
Bäume 2. Ordnung: Halbstamm, 2xv, Höhe 175-200 cm
Sträucher - 2xv, Höhe 125-150 cm, zu verwenden:

Pflanzliste:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur),
Rothbuche (Fagus sylvatica),
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior),
Winter-Linde (Tilia cordata),

Bäume 2. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus),
Hänge-Birke (Betula pendula),
Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia),
Feld-Ahorn (Acer campestre),
Weißdorn (Crataegus spp.),
Traubeneiche (Prunus pedunculata),

Sträucher: Gemeine Haselnuss (Corylus avellana),
Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata),
Roter Hirtengelb (Cornus sanguinea),
Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare),
Europäisches Pfaffenkätzchen (Euonymus europaeus),
Faulbaum (Rhamnus frangula),
Schlehdorn (Prunus spinosa),
Hunds-Rose (Rosa canina) u.a. Wildrosenspezies,
Brombeere (Rubus fruticosus agg.).

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfährungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Umweltbehörde zu informieren, um die weiteren Verfährungsschritte abzusichern. Grundeigentümer sind als Abfallabfuhr zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Baubaus nach § 27 Abfall- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVBl. S. 43) verpflichtet.

4. MUNITIONSFUNDE

Durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wurde mitgeteilt, dass das Plangebiet nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Einzelteile aufzufinden können. Teilhaberarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbegleitschutz zu benachrichtigen. Mithin ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

5. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallentsorgung des Landesamtes erfolgt kann. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallabfuhr nach § 10 und § 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub) dürfen nicht verworfen werden können, sind entsprechend § 10 und § 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Baublätte dürfen gemäß § 18 AbfG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

6. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 18 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzusichern (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und des sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenbeträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenverfährungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. In Folge einer Sanierung muss der Vorhabenbeträger dafür sorgen, dass die Verunreinigungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeinhin dargestellt, da bisher für den Standort neben den unten beschriebenen Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich um einen vorsichtigen Hinweis. Durch den Landkreis Ludwigslust wurde mitgeteilt, dass sich innerhalb des Plangebietes ein Altlastenstandort befindet. Dieser ist im Altlastenregister unter der Bezeichnung S 307, Genierwerk Holthusen, Flur 1, Flurstücke 136/2 und 136/3 zur Nutzung durch die Baufahrten- und -verwertung Schwerin GmbH & Co. KG registriert. Zu diesem Standort liegt ein Altlastenuntersuchungsbericht aus dem Jahr 1999 vor. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Betrieb des Grundstücks und der Firma sich weiterhin möglich ist. Sanierungsmaßnahmen werden durch den Landkreis nicht dargestellt.

7. DER KATASTREMBELEG

Der Katasterbeleg wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legierten Darstellung der Grenzpunkte gilt das Vorbehalt, dass eine Prüfung nur nach erfolgt, da die rechtswirksamen Punkte im Kataster vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

8. DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Aufgaben der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.2004 gebilligt.

9. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

10. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.11.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

11. DIE BÜRGER HABEN IM RAHMEN EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB, DIE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT WURDE, BIS ZUM 04.12.2004 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MIT DEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WÄHREND DER AUSLEGUNG FRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZUR NEDERSCHRIFT BEKÄNDERT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSLEGUNG VOM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT WURDE.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

12. DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG HAT DIE VORGESCHRIEBENEN VERÄNDERUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE IM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 04.11.2004 GEBILLIGT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

13. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 04.11.2004 GEBILLIGT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

14. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

15. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

16. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

17. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

18. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

19. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

20. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

7. DER KATASTREMBELEG

Der Katasterbeleg wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legierten Darstellung der Grenzpunkte gilt das Vorbehalt, dass eine Prüfung nur nach erfolgt, da die rechtswirksamen Punkte im Kataster vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

8. DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Aufgaben der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.2004 gebilligt.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

9. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

10. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.11.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

11. DIE BÜRGER HABEN IM RAHMEN EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB, DIE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT WURDE, BIS ZUM 04.12.2004 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MIT DEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WÄHREND DER AUSLEGUNG FRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZUR NEDERSCHRIFT BEKÄNDERT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSLEGUNG VOM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT WURDE.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

12. DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG HAT DIE VORGESCHRIEBENEN VERÄNDERUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE IM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 04.11.2004 GEBILLIGT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

13. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 04.11.2004 GEBILLIGT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

14. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

15. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

16. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

17. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

18. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

19. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

20. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

21. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

22. DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.11.2004 ORTLICH BEKÄNDERT UND DER GEMEINDEVERTRÄTUNG MITGETEILT.

Holthusen, den 04.11.2004

Bürgermeister

<